

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Damsh/17/11842			
Federführend: Gremiendienst	Status: öffentlich Datum: 29.08.2017 Verfasser: Sabrina Seemann			
Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Damshagen				

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22. Mai 2017 hat der Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Damshagen auf Änderungserfordernisse in der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 7. Januar 2016 zur Anpassung an das aktuell geltende Recht aufmerksam gemacht und zur Beseitigung von Rechtsverletzungen um Änderung gebeten.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung die Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen überarbeitet und zur Beschlussfassung vorbereitet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt, die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Anlagen:

1. Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 22. Mai 2017
2. Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen
3. Synoptische Darstellung der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel
für die Gemeinde Damshagen
Der Amtsvorsteher
Schloßstr. 1
23948 Klütz



Auskunft erteilt Ihnen:

Frau Ritter

Dienstgebäude:

Rostocker Str. 76, 23970 Wismar

Zimmer 3.05 Telefon 03841 3040 1501 Fax 3040 8 1501

E-Mail:

S.Ritter@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:

15.1

Ort, Datum:

Wismar, den 22.05.2017

Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 07.01.2016

Bezug: Änderungserfordernis – Anpassung an aktuell geltendes Recht

Bei der Durchsicht der mir vorliegenden Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 07.01.2016 sind mir einige Regelungen aufgefallen, die nicht mehr rechtskonform und somit zwingend an die aktuell gültigen Rechtsvorschriften anzupassen sind.

1. Name/ Wappen/ Flagge/ Dienstsiegel (§ 1)

Die Regelung, dass die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte der Genehmigung des Bürgermeisters bedarf, verstößt gegen § 9 Abs. 2 der KV M-V i. V. m. der Hoheitszeichenverordnung - HzVO M-V und der Kommunalen Siegelverordnung - KSiegVO.

Aus dem Runderlass des Innenministeriums M-V vom 17.03.1992 (II210-113.034-92) ergibt sich, dass der Leiter der Behörde die Zahl der zu beschaffenden Dienstsiegel bestimmt und dieses auf ein notwendiges Maß beschränkt. Des Weiteren sind mit der Führung von Dienstsiegeln nur Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes mit entsprechendem Aufgabengebiet zu betrauen. Die Namen der ermächtigten Personen und deren Vertreter sowie Nummer, Art und Ausführung der ihnen zugeordneten Dienstsiegel sind in ein Verzeichnis aufzunehmen. Sie sind über ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Verwendung und Aufbewahrung der Dienstsiegel zu belehren und sind bei schuldhaftem Verstoß gegen die Führungs- und Aufbewahrungsbestimmungen für den entstandenen Schaden haftbar.

Eine Verwendung des Dienstsiegels, auch bei Vorliegen einer Genehmigung des Bürgermeisters, durch Dritte, also Personen, die die Berechtigung und Voraussetzung zur Siegelführung nicht besitzen, sieht das Gesetz generell nicht vor und würde auch dem Schutzzweck der Norm zuwiderlaufen.

Insofern widerspricht die Formulierung des § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung den einschlägigen Rechtsvorschriften und muss geändert werden.

Ich empfehle die Streichung des § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:

Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549

IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

2. Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 3)

Nach § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung erhalten die Einwohner/innen die Möglichkeit in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu unterbreiten [...]

Diese Regelung sollte im Sinne der Gemeinde verdeutlichen, dass es sich nur um Fragen, Anregungen und Vorschläge zu *Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft* handeln darf.

Hinweis:

Die Hauptsatzungsregelung, dass sich Fragen, Vorschläge und Anregungen nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen dürfen, widerspricht nicht den Anforderungen des § 17 Abs. 1 KV M-V.

Dennoch erlaube ich mir an dieser Stelle den Hinweis, dass den Einwohnern grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden soll, zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen, Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Eine Ausweitung auf Punkte der Tagesordnung wäre entsprechend der kommunalrechtlichen Festschreibung im Sinne des Gesetzgebers durchaus möglich.

Nach Auffassung des Innenministeriums M-V obliegt es der Gemeindevertretung, in der Hauptsatzung den eingeräumten gesetzlichen Spielraum zu nutzen und entweder im Interesse einer größtmöglichen Bürgerbeteiligung auch Fragen zu späteren Beratungsgegenständen zuzulassen, oder diese zur Vermeidung der Gefahr einer teilweisen Vorwegnahme der späteren Sachdebatte oder der Beeinflussung von Gemeindevertretern auszuschließen.

3. Hauptausschuss (§5)

In § 5 Abs. 4 c) der Hauptsatzung muss es richtigerweise *„innerhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro“* heißen.

Des Weiteren regelt § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung, dass der Hauptausschuss Entscheidungen im Rahmen der Dorferneuerung innerhalb bestimmter Wertgrenzen trifft.

Die Formulierung „im Rahmen der Dorferneuerung“ widerspricht dem Bestimmtheitsgrundsatz gesetzlicher Regelungen. Hierbei könnte es sich um alle Maßnahmen, die der Dorferneuerung dienen, handeln. Eine Auslegung könnte unter Umständen dazu führen, dass es sich um Entscheidungen handelt, die nach § 22 Abs. 3 KV M-V nicht (auf den Hauptausschuss) übertragbar sind. Insofern ist hier eine Konkretisierung der Norm unabdingbar. Sofern es sich um ein Förderprogramm zur ländlichen Entwicklung handelt, sollte dieses auch so benannt werden.

4. Ausschüsse (§ 6)

§ 6 Abs. 2

§ 6 Abs. 2 der Hauptsatzung regelt die Besetzung der Ausschüsse i. S. des § 36 KV M-V. Nach § 36 Abs. 1 Satz 4 KV M-V bestimmt die Hauptsatzung auch, ob stellvertretende Mitglieder zu wählen sind. Eine derartige Regelung fehlt in der vorliegenden Hauptsatzung und ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aufzunehmen.

§ 6 Abs. 3

Da die Gemeindevertretung nach § 36 Absatz 1 KV M-V zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige beratende Ausschüsse bilden kann, ist eine Hauptsatzungsrege-

lung nur erforderlich, wenn ein konkret zu benennender, zeitweiliger Ausschuss tatsächlich gebildet werden soll. Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und ggf. die zeitliche Befristung dieser Ausschüsse sind sodann in der Hauptsatzung zu regeln. Der Bildung eines zeitweiligen Ausschusses geht ein Beschluss der Gemeindevertretung (nach § 31 Absatz 1 KV M-V mit der Mehrheit aller anwesenden Gemeindevertreter) voraus. Eine allgemein gefasste Regelung hierzu, wie im vorliegenden Fall, wäre entbehrlich.

5. Bürgermeister (§7)

§ 7 Abs. 1

In der vorliegenden Hauptsatzung ist die Aufgabenverteilung zwischen dem Hauptausschuss und dem Bürgermeister für einige Beträge nicht eindeutig geregelt. Zwar grenzt § 7 Abs. 1 Satz 1 die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters durch das Wort „unterhalb“ ein, durch den Zusatz „bis zu“ kann die Zuständigkeit im Streitfall allerdings fraglich sein.

Zur näheren Erläuterung hier ein Beispiel aus § 7 Abs. 1c) und § 5 Abs. 4c) der Hauptsatzung:

„Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bei Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro...“

„Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb von bis zu 500,00 Euro bei der Belastung von Grundstücken“

Im vorliegenden Fall ist die Zuständigkeit nicht eindeutig geregelt und kann im Streitfall zu Problemen hinsichtlich der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften im Sinne des BGB führen. Aus diesem Grund sind die Wertgrenzen deutlicher zu fassen.

Für die Gestaltung der Wertgrenzen empfehle ich die grundsätzliche Formulierung:

„...innerhalb der Wertgrenze von X Euro bis unter (oder \leq) Y Euro „

Oder, sofern keine Untergrenze besteht bzw. bei 0,00 Euro liegt: *„unter X Euro“*

§ 7 Abs. 2

Nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung entscheidet der Bürgermeister über die in Nummer a) bis h) genannten baurechtlichen Maßnahmen. In Nummer e) wird geregelt, dass er das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31,33, und 35 BauGB erteilt.

In § 7 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung entscheidet der Bürgermeister auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i. V. m. § 62 LBauO M-V und § 34 BauGB. Diese Regelung sollte zur Rechtsklarheit ebenfalls in Nummer e) aufgenommen werden. Dies würde auch ermöglichen, dass der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses nach § 7 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung einholt.

Eine mögliche Formulierung wäre:

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31,33, und 35 BauGB) und § 36 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i. V. m. § 62 LBauO M - V M - V und § 34 BauGB

Ich weise daraufhin, dass der Bürgermeister nach § 7 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung die Stellungnahme des Bauausschusses einholen soll. Eine Verpflichtung ergibt sich aus dem Wort „soll“ allerdings nicht. Ich bitte zu beachten, dass eine von ihm getroffene

Entscheidung ohne Beteiligung des Bauausschusses trotzdem im Außenverhältnis wirksam ist.

Des Weiteren regelt § 7 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung, dass der Bürgermeister zuständig ist, wenn das Vorkaufsrecht nach §§ 24ff. BauGB nicht ausgeübt werden soll. Um ein rechtssicheres Handeln der Gemeindeorgane zu gewährleisten, sollte die Zuständigkeit bestimmter geregelt sein:

Der/die Bürgermeister/in erteilt die Negativbescheinigung des Inhaltes, dass der Gemeinde kein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB zusteht. Sofern ein Vorkaufrecht besteht, obliegt die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung der Gemeindevertretung.

§ 7 Abs. 4

Die Regelung des § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung sieht für Auftragsvergaben und Unterhaltungsmaßnahmen eine einfache Schriftform auch ohne Festlegung von Wertgrenzen vor, wenn dies von der Gemeindevertretung beschlossen wurde oder Bestandteil des Haushaltsplanes ist.

Nach § 39 Abs. 2 KV M-V bedürfen Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll [...] der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Hauptsatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf.

Aus § 39 Abs. 2 Satz 1 lässt sich i. V. m. Satz 2 KV M-V die Primärregelung ableiten, dass Erklärungen, die die Gemeinde verpflichten (hier Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufende Unterhaltsmaßnahmen) vom Bürgermeister und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Dies entspricht deren kommunalpolitischen Verantwortlichkeit und dient objektiv dem Schutz der Gemeinde.¹ Erklärungen, die den Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeindevertretung nach § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V. Ohne Genehmigung bleibt die Erklärung oder der Vertrag schwebend unwirksam, eine Verpflichtung der Gemeinde tritt infolge der gesetzlichen Regelung nicht ein.

Nach §184 BGB (analog) versteht man unter einer Genehmigung eine nachträgliche Zustimmung. Folglich ist es für die Wirksamkeit der Erklärung unerheblich, ob ein Beschluss der Gemeindevertretung im Vorhinein vorlag oder der Auftrag Bestandteil des Haushaltsplanes ist. Vielmehr handelt es sich hierbei um Ermächtigungen zur Ausführung der Entscheidungen während es sich bei den Formvorschriften um konkrete Wirksamkeitsvoraussetzungen handelt.

Die Hauptsatzungsregelung des § 7 Abs. 4 entspricht nicht den kommunalrechtlichen Vorgaben und muss zum Schutz der Gemeinde geändert werden.

Der Fehler könnte durch die Bestimmung von Wertgrenzen in der Hauptsatzung für die o.g. Fälle behoben werden.

§ 7 Abs. 5

Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 4 KV M-V kann der Bürgermeister nur über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen unter 100 Euro entscheiden. Hier ist eine Anpassung vorzunehmen.

¹ Darsow in: Schweriner Kommentierung zur Kommunalverfassung M-V, S. 264f, Rnr. 9a

6. Entschädigungen (§ 9)

§ 9 Abs. 1

Die Verweisung auf die Entschädigungsverordnung M-V mit dem Zusatz „in ihrer jeweils aktuellen Fassung“ stellt eine dynamische Rechtsverweisung dar. Da die Entschädigungsverordnung M-V nicht mit dem Normgeber der Hauptsatzung (Gemeinde Damshagen) identisch ist und dieser die künftige Entwicklung der Bezugsnorm (EntschVO M-V) nicht bestimmen kann, ist eine derartige Rechtsverweisung nicht geboten.

Die Streichung des Zusatzes „in ihrer jeweils aktuellen Fassung“ ist vorzunehmen.

§ 9 Abs. 2 – funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

Nach § 3 Abs. 4 der EntschVO M-V i. V. m. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung Damshagen erhält der Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung. Hierbei handelt es sich um eine vertretungsabhängige Entschädigung, die gezahlt wird, sobald der Stellvertreter tatsächlich ein Dienstgeschäft des Bürgermeisters aufgrund dessen Verhinderung vornimmt.

Eine vertretungsunabhängige funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 8 Abs. 2 EntschVO M-V sieht die Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen nicht vor. Da die Zahlung dieser pauschalierten Aufwandsentschädigung im Ermessen der Gemeinde steht, liegt hier kein Rechtsverstoß vor. Ich erlaube mir an dieser Stelle dennoch einen Hinweis bezüglich der hier vorliegenden Hauptsatzungsregelung:

Die Anwendung der Vorschrift führt bei der Vornahme eines konkreten Dienstgeschäftes durch den Verhinderungsvertreter zu einer gewissen Schlechterstellung seiner Person. Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters bekommt bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Vornahme des Dienstgeschäftes eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 1/30 von 750,00 Euro, also 25,00. Nach § 3 Abs. 3 der EntschVO M-V darf ihm als Empfänger einer vertretungsabhängigen, funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung auch keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Somit erhält er für die von ihm geleitete Sitzung 25,00 Euro. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters, der als Gemeindevertreter an der Sitzung teilnimmt erhält hingegen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 30,00 Euro.

Da die Gemeinde Damshagen die Tätigkeit des Verhinderungsververtreters selbst als „besonders“ bezeichnet ist der gegebene Rechtszustand zu überdenken und ggf. zu überarbeiten.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Gemeinde Damshagen von der „Dreimonatsregelung“ nach § 8 Abs. 3 der EntschVO M-V voll Gebrauch macht und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach drei Monaten kraft EntschVO M-V entfällt. Nach hiesiger Rechtsauffassung sollte die Gemeinde zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ihr durch das Wort „spätestens“ eingeräumtes Ermessen ausnutzen und einen konkreten Zeitraum für die Weiterzahlung der Entschädigung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall regeln.

Weitere Hinweise

Die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen wird in der vorliegenden Hauptsatzung beachtet, § 9 der Hauptsatzung sollte hinsichtlich der Bürgermeisterin korrigiert werden.

Die Gemeinde Damshagen wird hiermit aufgefordert, die Hauptsatzung in Anwendung des geltenden Kommunalrechts zu ändern, um so das rechtmäßige Handeln der Organe der Gemeinde sicherzustellen.

Für Ihre Rückmeldung/Stellungnahme habe ich mir als Termin den 8. Juli 2017 vorge-merkt. Sollte eine Termineinhaltung Ihrerseits aufgrund der Sitzungstermine der Gemeindevertretung nicht möglich sein, bitte ich um eine kurze Rückinformation.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ritter', written in a cursive style.

Ritter

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Damshagen

Vom 2017

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen vom und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 2017 erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Damshagen führt kein Wappen, jedoch ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift Gemeinde Damshagen * Landkreis Nordwestmecklenburg.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin, Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Pohnstorf, Parin und Rolofshagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der

Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürgern führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin und Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt drei weitere Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Der Hauptausschuss übernimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:
 - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro der Leistungsrate,
 - b) bei überplanmäßigen Ausgaben von 2.500 Euro bis 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,

- c) bei Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,
 - d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.000,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro,
 - e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro (**Alternativ: 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro**).
 - f) über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL/VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) über der Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro (**Alternativ: von 1.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro**) und nach der VOB über der Wertgrenze von 20.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro (**Alternativ: von 2.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro**), sofern der Vergabe eine Ausschreibung vorangegangen ist.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann nach § 4 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Bauausschuss:	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, langfristige Gemeindeentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Grundstücksangelegenheiten, Denkmalschutz
Sozialausschuss:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren, Sozialwesen
Rechnungsprüfungsausschuss:	Prüfung der Finanzwirtschaft

- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Bauausschuss	5 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 4 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 3 sachkundige Einwohner
Rechnungsprüfungs- ausschuss:	3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 2 sachkundige Einwohner

Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

- (3) Die Sitzungen des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und der zeitweiligen Ausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 7

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 Euro pro Monat,
 - über überplanmäßige Ausgaben bis 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
 - bei Belastung von Grundstücken bis 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL/VgV bis zum Wert von 5.000,00 **(Alternativ: von 1.000,00 Euro)** Euro und nach der VOB bis 20.000,00 Euro **(Alternativ: bis 2.000,00 Euro)**,
 - bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 2.000,00 Euro;
 - bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen bis 5.000,00 Euro **(Alternativ: bis 2.500,00 Euro)**.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:
- die Hausnummernvergabe,
 - die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre). Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion). Vor Abgabe der Stellungnahme soll die

Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

- e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB). Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- f) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten). Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- g) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten). Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- h) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB. Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

Der/die Bürgermeister/in erteilt die Negativbescheinigung des Inhaltes, dass der Gemeinde kein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB zusteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung der Gemeindevertretung.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB).

- (3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro (**Alternativ: von 5.000,00 Euro**) bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister und ihrem/seinem Stellvertreter in einfacher Schriftform auszufertigen. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufende Unterhaltsmaßnahmen gelten. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)
 - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro betragen.
 - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

§ 9

Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wurde.
- (2) Den Stellvertretern der Bürgermeisterin werden entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung der Bürgermeisterin eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750,00 Euro nicht übersteigen.

Alternative Regelung unter Berücksichtigung der durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde angemerkte „Schlechterstellung des Verhinderungsververtreters“:

- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich ... Euro (max. 20% der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters), die zweite Stellvertretung monatlich ... Euro (max. 10 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse, in die sie gewählt wurden und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden und der Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (45,00 Euro) pro Sitzung.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro monatlich.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Damshagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Damshagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Damshagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten. Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Alte Schmiede, Klützer Straße 33d in 23948 Damshagen im Schaukasten.
Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Absatz 1 bekanntgemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 7. Januar 2017 außer Kraft.

Damshagen, 2017

.....
Krüger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopsis zwischen aktueller und neuer Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen - aktuell -	Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen - neu -
<p>§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel</p> <p>(1) Die Gemeinde Damshagen führt kein Wappen, jedoch ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift Gemeinde Damshagen * Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> <p>(3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p>	<p>§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel</p> <p>(1) Die Gemeinde Damshagen führt kein Wappen, jedoch ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift Gemeinde Damshagen * Landkreis Nordwestmecklenburg.</p>
<p>§ 2 Ortsteile</p> <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin, Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Pohnstorf, Parin und Rolofshagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>	<p>§ 2 Ortsteile</p> <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin, Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Pohnstorf, Parin und Rolofshagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu **Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu** unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

<p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p>	<p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürgern führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin und Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen. <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürgern führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin und Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen. <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.</p> <p>(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich</p>

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt drei weitere Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Der Hauptausschuss übernimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:
 - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro der Leistungsrate,
 - b) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10% bis 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt drei weitere Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Der Hauptausschuss übernimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:
 - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro der Leistungsrate,
 - b) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze **von 2.500,00 Euro bis** 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,

<p>c) bei Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,</p> <p>d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.000,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro,</p> <p>e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.</p> <p>(5) Im Rahmen der Dorferneuerung trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.</p> <p>(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann nach § 4 Abs. 2 dieser Hauptsatzung ausgeschlossen werden.</p>	<p>c) bei Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,</p> <p>d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.000,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro,</p> <p>e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro (Alternativ: von 2.500,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro)</p> <p>f) über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL/VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) über der Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro (Alternativ: von 1.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro) und nach der VOB über der Wertgrenze von 20.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro (Alternativ: von 2.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro), sofern der Vergabe eine Ausschreibung vorangegangen ist.</p> <p>(5) Im Rahmen der Dorferneuerung trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro</p> <p>(5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.</p> <p>(6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann nach § 4 Abs. 3 dieser Hauptsatzung</p>
---	--

	ausgeschlossen werden.
--	------------------------

**§ 6
Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Bauausschuss:	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, langfristige Gemeindeentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Grundstücksangelegenheiten, Denkmalschutz
Sozialausschuss:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren, Sozialwesen
Rechnungsprüfungsausschuss:	Prüfung der Finanzwirtschaft

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Bauausschuss	5 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 4 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 3 sachkundige Einwohner
Rechnungsprüfungsausschuss:	3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 2 sachkundige Einwohner

**§ 6
Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Bauausschuss:	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, langfristige Gemeindeentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Grundstücksangelegenheiten, Denkmalschutz
Sozialausschuss:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren, Sozialwesen
Rechnungsprüfungsausschuss:	Prüfung der Finanzwirtschaft

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Bauausschuss	5 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 4 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 3 sachkundige Einwohner
Rechnungsprüfungsausschuss:	3 Mitglieder der Gemeindevertretung,

<p>(3) Die Gemeindevertretung kann weiterhin zeitweilige Ausschüsse mit entsprechenden Einzelaufgaben bilden und auflösen. In diesen Ausschüssen können von der Gemeindevertretung neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern auch weitere sachkundige Einwohner berufen werden. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und der zeitweiligen Ausschüsse sind nichtöffentlich.</p>	<p>ausschuss: bis zu 2 sachkundige Einwohner</p> <p>Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und der zeitweiligen Ausschüsse sind nichtöffentlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter</p> <p>(1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 Euro pro Monat, b) über überplanmäßige Ausgaben von 10 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall, c) bei Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL 	<p style="text-align: center;">§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter</p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 Euro pro Monat, b) über überplanmäßige Ausgaben von 10 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als bis 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall, c) bei Belastung von Grundstücken bis 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL/VgV bis zum Wert

<p>bis zum Wert von 5.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000,00 Euro,</p> <p>d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro;</p> <p>e) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen bis zu 5.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:</p> <p>a) die Hausnummernvergabe,</p> <p>b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),</p> <p>c) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),</p> <p>d) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),</p> <p>e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB),</p> <p>f) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw.</p>	<p>von 5.000,00 Euro (Alternativ: von 1.000,00 Euro) und nach der VOB bis 20.000,00 Euro (Alternativ: bis 2.000,00 Euro),</p> <p>d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 2.000,00 Euro;</p> <p>e) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen bis 5.000,00 Euro (Alternativ: bis 2.500,00 Euro).</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:</p> <p>a) die Hausnummernvergabe,</p> <p>b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),</p> <p>c) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre). Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.</p> <p>d) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion). Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.</p> <p>e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB) Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des</p>
---	---

<p>§ 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten),</p> <p>g) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten),</p> <p>h) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB).</p> <p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher</p>	<p>Bauausschusses einholen.</p> <p>f) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten). Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.</p> <p>g) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten). Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.</p> <p>h) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB. Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.</p> <p>Der/die Bürgermeister/in erteilt die Negativbescheinigung des Inhaltes, dass der Gemeinde kein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB zusteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung der Gemeindevertretung.</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB).</p> <p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro</p>
--	---

<p>Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.</p>	<p>(Alternativ: von 5.000,00 Euro) bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister und ihrem/seinem Stellvertreter in einfacher Schriftform auszufertigen. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufende Unterhaltsmaßnahmen gelten. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:</p> <p>Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:</p> <p>Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche</p>

<p>Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)</p> <p>d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des</p>	<p>Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)</p> <p>d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro-Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des</p>
---	--

Haushaltsvorjahres abweichen.	Haushaltsvorjahres abweichen.
<p style="text-align: center;">§ 9 Entschädigungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro monatlich.</p> <p>(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750,00 Euro nicht übersteigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Entschädigungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro monatlich. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wurde.</p> <p>(2) Den Stellvertretern der Bürgermeisterin werden entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung der Bürgermeisterin eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750,00 Euro nicht übersteigen.</p> <p>Alternative Regelung unter Berücksichtigung der durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde angemerkte „Schlechterstellung des Verhinderungsvertreters“:</p> <p>(2) <u>Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen</u></p>

<p>(3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung, der Fraktionen und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung.</p> <p>(4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (45,00 Euro) pro Sitzung.</p> <p>(6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro monatlich.</p>	<p><u>Bürgermeisterin erhält monatlich ... Euro (max. 20% der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters), die zweite Stellvertretung monatlich ... Euro (max. 10 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag.</u></p> <p><u>Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten.</u></p> <p>(3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung, der Fraktionen und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung.</p> <p>Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse, in die sie gewählt wurden und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.</p> <p>Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden und der Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.</p> <p>(4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>
---	--

	<p>(5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (45,00 Euro) pro Sitzung.</p> <p>(6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro monatlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Damshagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Damshagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Damshagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Damshagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Damshagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Damshagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p> <p>Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines</p>

<p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p> <p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit</p>	<p>Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) enfällt.</p> <p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>
--	---

<p>gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Alte Schmiede, Klützer Straße 33d in 23948 Damshagen im Schaukasten.</p> <p>Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>	<p>Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Alte Schmiede, Klützer Straße 33d in 23948 Damshagen im Schaukasten.</p> <p>Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p> <p>(5) <i>Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Absatz 1 bekanntgemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 6. August 2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab ... 2017 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 7. Januar 2017 außer Kraft.</p>